



Heinrich-Held-Straße 33
45133 Essen
Telefon 02 01 / 8 42 78 -0
Telefax 02 01 / 8 42 78 -99

Kirchhörder Straße 29
44229 Dortmund
Telefon 02 31 / 72 54 82 -0
Telefax 02 31 / 72 54 82 -79

office@s-f-essen.de
www.s-f-essen.de

Aktuelle steuerliche Informationen **Oktober 2013**

GESETZGEBUNG

1. Hilfspfänder für Flutopfer von Bundestag und Bundesrat beschlossen

PRIVATBEREICH

2. Kindergeld für verheiratetes Kind in Erstausbildung
3. Kein Kostenvorschuss in Kindergeldangelegenheiten vor NRW-Finanzgerichten
4. Kosten einer Strafverteidigung keine außergewöhnliche Belastung
5. Dachgaube eingebaut – keine begünstigte Handwerkerleistung

UNTERNEHMEN

6. Veranstaltung von Golfturnier – keine abzugsfähigen Betriebsausgaben
7. Keine Berufung auf Unkenntnis aktueller Zollvorschrift
8. Wegfall des Investitionsabzugsbetrags – keine rückwirkende Verzinsung
9. Keine tarifbegünstigte Betriebsaufgabe bei Betriebsverlegung
10. OFD: Anforderungen an elektronisches Fahrtenbuch

UNTERNEHMEN (EINZELNE BRANCHEN)

11. Kölner Bettensteuer – OVG-Urteil rechtskräftig

UMSATZSTEUER

12. Kein unberechtigter Umsatzsteuer ausweis auf Kleinbetragsrechnung
13. Umsätze selbständiger Musiklehrerin umsatzsteuerfrei
14. Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für Hochzeitsfotos
15. Gebühr für Feuerstättenbescheid mit Umsatzsteuer
16. Verkauf von Miteigentumsanteil an Pferd – ermäßigter Umsatzsteuersatz
17. Freiberufler mit Buchführung - keine Ist-Besteuerung
18. Medizinischer Patientenratgeber - ermäßigter Umsatzsteuersatz

LOHNSTEUER

19. Fahrgestellung für Firmenwagen ist Arbeitslohn

ARBEITNEHMER

20. Regelmäßige Arbeitsstätte eines Feuerwehrmanns ist die Feuerwache

Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

10.10. (14.10.*)

Umsatzsteuer (MwSt)
(Monats- und Vierteljahreszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monats- und Vierteljahreszahler)

29.10. **

Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler; Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach Eingang bewirkt
**) Maßgebend in den Bundesländern, in denen der 31.10. ein gesetzlicher Feiertag ist.

21. Werbungskosten für beruflich veranlasste Bewegungstherapie

22. Leiharbeiter sind regelmäßig auswärts tätig

IMMOBILIENBESITZER

23. Einkünfteerzielungsabsicht bei Gewerbeimmobilien – Nachweis erforderlich

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

24. Besteuerung von Abfindung für Verzicht auf künftigen Pflichtteil

25. Unentgeltliche Pflege – besonderer Erbschaftsteuer-Freibetrag

KRAFTFAHRZEUGSTEUER

26. Schwere Pickup kann als Pkw zu versteuern sein

ZIVILRECHT

27. Teil-Schwarzgeldabrede – keine Zahlungsverpflichtung
28. Rückzieher vom Mietvertrag – bei triftigem Grund kein Schadenersatz

29. Durchnummerierte Firmennamen sind zulässig

SOZIALVERSICHERUNG

30. U3-Betreuung – Verweisung auf Tagesmutter zulässig

STEUERTERMINE

31. Übersicht: November 2013 bis Januar 2014

GESETZGEBUNG

1. Hilfgelder für Flutopfer von Bundestag und Bundesrat beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 14.8.2013 die Verordnung für den Aufbauhilfefonds nach dem Hochwasser 2013 beschlossen. Am 16.8.2013 hat der Bundesrat der Verordnung einstimmig zugestimmt, sodass sie nun in Kraft tritt. Im Aufbauhilfefonds werden insgesamt 8 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt.

Die Verordnung regelt die Verteilung der Mittel auf die betroffenen Bundesländer. Die Auszahlung der Gelder an die Betroffenen obliegt den Bundesländern. Durch die Verordnung solle auch die Schadensermittlung nach einheitlichen Grundsätzen festgelegt werden.

Die Gelder sollen dazu eingesetzt werden, die durch das Hochwasser beschädigte Infrastruktur des Bundes, der Länder und der Gemeinden wiederaufzubauen. Geschädigten Bürgern und Unternehmen sollen maximal bis zu 80 % der entstandenen Schäden ersetzt werden. Dabei sollen Versicherungsleistungen, die Bürger und Unternehmen erhalten, berücksichtigt werden, um eine Überkompensation zu vermeiden. Gleiches gilt für andere mit dem Hochwasser zusammenhängende Hilfen Dritter.

PRIVATBEREICH

2. Kindergeld für verheiratetes Kind in Erstausbildung

Ein Kind wird bis zu seinem 25. Geburtstag u.a. dann beim Kindergeld berücksichtigt, wenn es sich in Berufsausbildung befindet. Nach Abschluss der Berufsausbildung wird es dann nur noch berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht.

Für die 21 jährige, verheiratete Tochter, die eine Ausbildung zur geprüften Handelsassistentin absolvierte, hatte ihre Mutter zunächst Kindergeld erhalten. Dann forderte die Familienkasse das Geld ab Januar 2012 zurück. Sie begründete dies damit, dass die verheiratete Tochter in der Lage sei, sich selbst zu unterhalten. Die Summe aus ihrer Ausbildungsvergütung und dem Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehemann läge über dem Grenzbetrag von 8.004 €. Es liege kein „Mangelfall“ mehr vor, bei dem die Mutter zwangsläufig Unterhaltsverpflichtungen treffen würden. Die Mutter klagte gegen den Rückforderungsbescheid.

Das Finanzgericht Köln entschied zugunsten der Mutter. Nach dem ab 1.1.2012 geltenden neuen Kindergeldrecht spiele das eigene Einkommen des Kindes für den Kindergeldbezug keine Rolle mehr. Hier habe die Tochter das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und befinde sich erstmalig in Berufsausbildung. Auch für verheiratete Kinder gelte nichts anderes. Weitere Voraussetzungen fordere das Gesetz nicht. Die Revision wurde zugelassen, da eine bundesweit geltende Verwaltungsanweisung insoweit noch die Rechtsauffassung vorgibt, die hier von der Familienkasse vertreten wurde.

3. Kein Kostenvorschuss in Kindergeldangelegenheiten vor NRW-Finanzgerichten

Üblicherweise muss der Kläger bei einem Prozess vor dem Finanzgericht bei Klageeinreichung einen „Gebührevorschuss“ leisten. Auf Grundlage des Mindeststreitwerts hatte ein Kläger bislang 220 € vorab bei Einreichung der Klage an die Gerichtskasse zu zahlen. Von dem Kostenvorschuss ausgenommen sind lediglich Verfahren, für die Prozesskostenhilfe bewilligt wurde. Der Kostenvorschuss wird nach Verfahrensbeendigung angerechnet.

Auch in Kindergeldangelegenheiten wurde bislang der Kostenvorschuss verlangt.

In einer gemeinsamen Pressemitteilung melden die drei Finanzgerichte in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Köln und Münster, dass sie ab dem 1.8.2013 keinen Gebührevorschuss von Klägern in Kindergeldsachen mehr verlangen. Anlass für die Änderung ist das Inkrafttreten des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes. Künftig gibt es keinen Mindeststreitwert in Kindergeldsachen. Die drei NRW-Finanzgerichte haben sich darauf verständigt, die Gesetzesänderung in dem Sinne zu verstehen, dass sie künftig in Kindergeldsachen keinen Gebührevorschuss mehr anfordern.

Für die übrigen Finanzgerichtsverfahren erhöht sich ab dem 1.8.2013 der Mindeststreitwert von 1.000 € auf 1.500 €. Infolgedessen wird für ab diesem Stichtag eingereichte Klagen bei Klageeinreichung mindestens ein Kostenvorschuss in Höhe von 284 € verlangt.

4. Kosten einer Strafverteidigung keine außergewöhnliche Belastung



Ein Steuerzahler kann Kosten einer Strafverteidigung, die ihm nach Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat entstanden sind, nicht als außergewöhnliche Belastung absetzen. Wie der Bundesfinanzhof in einer neuen Entscheidung hierzu festgestellt hat, sind in diesem Fall dem Steuerzahler die Kosten nicht zwangsläufig entstanden, was aber Voraussetzung eines Abzugs als außergewöhnliche Belastung wäre. Kosten für Strafverteidigung entstehen nur einem rechtskräftig verurteilten Straftäter. Die Kosten entstehen dem Täter daher nicht

zwangsläufig, sondern infolge der Straftat, die nicht unausweichlich, sondern verboten war.

Im Einzelfall können Kosten einer Strafverteidigung als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar sein, wie sich aus der Urteilsbegründung ergibt. Die zur Last gelegte Tat muss in Ausübung der beruflichen Tätigkeit begangen worden sein.

5. Dachgaube eingebaut – keine begünstigte Handwerkerleistung

Für Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt kann man auf Antrag 20 % der Aufwendungen (maximal 4.000 €) steuermindernd geltend machen. Aufwendungen für Neubaumaßnahmen sind jedoch nach Ansicht der Finanzverwaltung und vieler Finanzgerichte ausgeschlossen.

Ein Hauseigentümer hatte in seinem von ihm bewohnten Einfamilienhaus im Rahmen von Umbaumaßnahmen in die Dachschräge eine Dachgaube mit Wärmedämmung und einer Isolierglasscheibe einbauen lassen. Das Finanzamt wollte für die betreffenden Handwerkerleistungen keine Steuerermäßigung gewähren, da es sich um eine Neubaumaßnahme handele.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschied im Sinne des Finanzamtes. Eine (ausgeschlossene) Neubaumaßnahme liege zumindest dann vor, wenn durch die Arbeiten eine Nutzfläche oder Wohnfläche geschaffen oder erweitert wird. Hier vergrößerte sich die Wohnfläche des Hauses durch die Dachgaube um 2,40 qm. Auch die geringe Wohnflächenerweiterung würde ausreichen, um die Handwerkerleistungen als Neubaumaßnahme vom Abzug auszuschließen.

UNTERNEHMEN

6. Veranstaltung von Golfturnier – keine abziehbaren Betriebsausgaben

Aufwendungen eines Betriebs für Jagd oder Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke dürfen nach dem Gesetz nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wiewohl es sich dem Grunde nach um Betriebsausgaben handeln kann. Der Gesetzgeber stuft sie als betrieblich veranlasste, unangemessene Repräsentationsaufwendungen ein, bei denen es typischerweise nur darum geht, Geschäftsfreunde zu unterhalten und privaten Neigungen nachzugehen.

Zu diesen Repräsentationsaufwendungen zählen nach Auffassung des Hessischen Finanzgerichts auch die Aufwendungen für die Veranstaltung eines Golfturniers mit Abendveranstaltung. Das klagende Unternehmen hatte jährlich am Rande einer karitativen Veranstaltung das Golfturnier veranstaltet und bei den Teilnehmern um Spenden für den guten Zweck gebeten.

Das Finanzgericht bestätigte, dass die Ausgaben keine absetzbaren Betriebsausgaben sind. Auch Golfsport falle als ein „ähnlicher Zweck“ unter die nicht abzugsfähigen Repräsentationsaufwendungen. Dabei spiele keine Rolle, ob dabei neue Geschäftsabschlüsse angebahnt oder gefördert werden sollten. Sobald bei typisierender Betrachtung die Möglichkeit bestehe, dass es nur um Unterhaltung von Geschäftsfreunden oder private Interessen ging, sei das o.g. Abzugsverbot einschlägig.

7. Keine Berufung auf Unkenntnis aktueller Zollvorschrift

Sofern eine Zollbehörde feststellt, dass sie zu geringe Einfuhrabgaben festgesetzt hat, kann sie diese noch nachträglich erheben. Sie muss dann von der Nacherhebung absehen, wenn die falsche Erhebung auf einem Irrtum der zuständigen Behörde beruht, der für einen gutgläubigen Abgabenschuldner nicht erkennbar war und der alle Vorschriften über Zollerklärungen beachtet hat.

Ein Kaufmann hatte von September 2008 bis Februar 2009 mehrfach elektronische Bilderrahmen nach Deutschland eingeführt. Für alle Einfuhren wurde ein Zoll in Höhe von 3,7 % erhoben. Im Dezember 2008 trat eine EG-Verordnung in Kraft, die für diese Produkte einen Zollsatz von 14 % festlegt. Im März 2010 forderte der Zoll von ihm für alle Einfuhren, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung stattfanden, Einfuhrabgaben nach. Hiergegen wehrte sich der Kaufmann und berief sich auf Vertrauensschutz.

Der Bundesfinanzhof entschied zugunsten der Behörde. Zwar basierte die falsche Zollerhebung auf einem Irrtum der Behörde, doch war dieser für den Kaufmann erkennbar. Die Erkennbarkeit sei nach der Komplexität der betreffenden Regelung und der Berufserfahrung des betroffenen Wirtschaftsteilnehmers und seiner Sorgfalt her zu beurteilen. Ein Wirtschaftsbeteiligter könne sich nicht auf Unkenntnis der Zollvorschriften berufen. Sofern er bei Kenntnis der Rechtsvorschriften der Union erkennen könne, dass der Zoll irrig in falscher Höhe erhoben wurde, könne er sich nicht auf einen Vertrauensschutz berufen. Allenfalls eine verbindliche Zollarifauskunft hätte zugunsten des Kaufmanns Vertrauensschutz begründen können. Die lag hier aber nicht vor.

8. Wegfall des Investitionsabzugsbetrags – keine rückwirkende Verzinsung

Kleine und mittlere Betriebe können unter bestimmten Voraussetzungen für die künftige Anschaffung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen. Dieser Investitionsabzugsbetrag ist u.a. dann gewinnerhöhend wieder rückgängig zu machen, sofern die beabsichtigte Investition nicht innerhalb einer bestimmten Zeit getätigt wird. Stark umstritten war bislang die Frage, ob die Steuer, die der Unternehmer bei Aufgabe der Investitionsabsicht zahlen muss, zu verzinsen ist.

Der Bundesfinanzhof stellte fest, dass der spätere Entfall der Investitionsabsicht ein rückwirkendes Ereignis sei, sodass die Steuerforderung erst nach diesem Zeitpunkt zu verzinsen sei. Eine rückwirkende Verzinsung sei im Gesetz nur für den Fall vorgesehen, dass die begünstigte Investition zwar durchgeführt wird, aber die Begünstigung wegen Nichteinhaltung der Regeln wieder entfällt. Das habe der Gesetzgeber auch bewusst und gewollt so geregelt. Demgegenüber vertrat die Steuerverwaltung mit Rückendeckung durch das Bundesfinanzministerium stets die Auffassung, dass eine rückwirkende Verzinsung vorzunehmen ist.

Anmerkung: Die Rechtslage hat sich für ab 2013 beanspruchte Investitionsabzugsbeträge geändert. Nunmehr ist im Gesetz die Verzinsung der Steuerschuld ausdrücklich vorgesehen.

9. Keine tarifbegünstigte Betriebsaufgabe bei Betriebsverlegung

Wenn jemandem zusammengeballt mit einer Summe außerordentliche Einkünfte zufließen, weil er seinen Betrieb verkauft oder weil er Entschädigungen für entgangene Einnahmen oder die Aufgabe einer Tätigkeit erhält, könne diese Einkünfte begünstigt besteuert werden. Damit soll ausgeglichen werden, dass er durch die Zusammenballung von Einkünften eine höhere Progressionsstufe erreicht.

Ein Versicherungsvertreter vertrat zunächst als selbständiger Handelsvertreter die X-Versicherung. Diese kündigte ihm im Februar 2008 zum Jahresende die Vertretung und besetzte das Büro umgehend neu. Für die Nichtausübung seiner Tätigkeit in den restlichen Monaten in 2008 erhielt er von der X-Versicherung in monatlichen Teilbeträgen einen Betrag von gesamt ca. 77.000 € ausgezahlt. Weiterhin erhielt er entsprechend dem HGB-Vorschriften einen Ausgleichsanspruch für den geworbenen Kundenstamm. Ab Januar 2009 wurde er in einem 42 km entfernten Ort als selbstständiger Vertreter der Y-Versicherung tätig. Das Finanzamt gewährte ihm nur für den Ausgleichsanspruch eine Steuerermäßigung.

Dass Schleswig-Holsteinische Finanzgericht urteilte im Sinne des Finanzamtes. Bei den 77.000 € handle es sich nicht um einen Veräußerungsgewinn, da keine Betriebsveräußerung vorlag. Auch eine Betriebsaufgabe sei nicht anzunehmen. Es liege bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nur eine Betriebsverlegung vor, wenn ein Handelsvertreter seine bisherige Vertretung aufgibt und eine andere Vertretung in der Branche übernimmt. Diese Summe sei auch - anders als die Handelsvertreterausgleichszahlung - keine Entschädigung, da keine Zusammenballung von Einkünften vorliegt.

10. OFD: Anforderungen an elektronisches Fahrtenbuch



Die Oberfinanzdirektion Rheinland und Münster haben in einer Verfügung zusammengefasst, unter welchen Voraussetzungen ein elektronisches Fahrtenbuch vom Finanzamt akzeptiert werden soll.

Sie stellen fest, dass es kein Fahrtenbuchprogramm gibt, das von den Finanzämtern generell zugelassen oder zertifiziert ist. Vielmehr könne immer nur im Einzelfall entschieden werden, ob das Fahrtenbuch anerkannt werden kann, da neben der Programmversion auch die ordnungsgemäße Bedienung von Hard- und Software wichtig ist. Entscheidend sei, dass die von Rechtsprechung und Finanzverwaltung geforderten Angaben gespeichert werden.

Das elektronische Fahrtenbuch muss folgende Angaben enthalten:

- Wie in einem normalen Papier-Fahrtenbuch sind Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende einer jeden einzelnen Auswärtstätigkeit zu notieren. Erforderlich sind auch Angaben zu Reiseziel, bei längeren Umwegen die Reiseroute sowie die Angabe von Reisezweck und die Nennung des besuchten Geschäftspartners.
- Wichtig ist wie beim Papier-Fahrtenbuch die zeitnahe Eintragung der Angaben. Bei einigen elektronischen Fahrtenbüchern wird das Fahrziel nachträglich in einem Webportal eingetragen. Die Finanzverwaltung akzeptiert Eintragungen in das Portal bis 7 Tage nach Fahrtende als „zeitnah“.
- Das Programm darf keine Veränderungen an den eingetragenen Daten zulassen bzw. muss manipulationssicher Veränderungen an Daten dokumentieren. (Deswegen werden z.B. Excel-Tabellen als Fahrtenbuch nicht akzeptiert.)
- Privatfahrten müssen nur mit Kilometerangaben notiert werden; Datumsangaben sind nicht erforderlich.
- Bei Ermittlung der Fahrstrecken mittels GPS kommt es zu Abweichungen zum echten Tachostand. Die Finanzverwaltung akzeptiert diese Angaben, legt aber auch fest, dass im Halbjahres- bzw. Jahresabstand der echte Kilometerstand des Wagens notiert werden muss.

UNTERNEHMEN (EINZELNE BRANCHEN)

11. Kölner Bettensteuer – OVG-Urteil rechtskräftig

Seit 2010 haben verschiedene Kommunen damit begonnen, auf Hotelübernachtungen eine eigene kommunale Steuer zu erheben, die offiziell z.B. als „Kulturförderabgabe“ bezeichnet wird, inoffiziell aber zumeist als „Bettensteuer“ bezeichnet wird. Vorreiter dieser Entwicklung war die Stadt Köln. Ab dem 01.10.2010 wurde in der Domstadt unterschiedslos auf alle Hotelübernachtungen die Steuer erhoben.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in Münster erklärte die vom 01.10.2010 bis zum 31.12.2012 geltende Satzung am 23.01.2013 für rechtswidrig. Es sei aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig, wenn die Abgabe sowohl von Privatreisenden wie auch von Geschäftsreisenden erhoben würde.

Nunmehr hat das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde der Stadt Köln gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil zurückgewiesen. Damit ist das Urteil des Oberverwaltungsgerichts rechtskräftig.

Die seit dem 01.01.2013 geltende neue Satzung differenziert zwischen Übernachtungen von Privatreisenden und Geschäftsreisenden. Nur von Privatreisenden wird eine „Bettensteuer“ erhoben. Eine vergleichbare Satzung der Stadt Dortmund wurde bereits vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen für rechtswidrig erklärt, da die Beweislast für die Steuerpflicht zuungunsten der Hoteliers umgekehrt werde. Diese hätten keine rechtliche Handhabe, von ihren Gästen zu erfahren, ob sie geschäftlich oder privat übernachteten. Die Revision zum Oberverwaltungsgericht Münster ist in dieser Sache bereits anhängig.

UMSATZSTEUER

12. Kein unberechtigter Umsatzsteuerausweis auf Kleinbetragsrechnung

Sofern ein Unternehmer in einer Rechnung Umsatzsteuer ausweist, obwohl er für diesen Umsatz keine Umsatzsteuer schuldet oder einen zu hohen Umsatzsteuerbetrag nennt, muss er nach dem Gesetz den ausgewiesenen Betrag an das Finanzamt zahlen. Inwieweit bei sog. Kleinbetragsrechnungen ein unberechtigter Umsatzsteuerausweis vorliegt, musste das Finanzgericht Nürnberg klären.

Kleinbetragsrechnungen sind solche von (derzeit) maximal 150 €. Die formalen Voraussetzungen für die umsatzsteuerliche Anerkennung sind bei ihnen weniger streng. Es genügen die Angabe von Namen und vollständiger Anschrift des Unternehmers, das Ausstellungsdatum, die Art und Menge des gelieferten Gegenstandes sowie des Entgelts und des darauf entfallenden Steuerbetrags in einer Summe sowie des anzuwendenden Steuersatzes.

Ein Händler und Reparateur für Klein elektrogeräte war umsatzsteuerfrei als Kleinunternehmer tätig. Seine Rechnungen erstellte er auf Quittungsblöcken, auf denen der Hinweis „inkl. 16 % Umsatzsteuer“ vorgedruckt war. Das Finanzamt hielt dies für einen unberechtigten Umsatzsteuerausweis und verlangte auf die erzielten Erlöse von ihm Umsatzsteuer.

Das Finanzgericht entschied zu seinen Gunsten. Er hätte nur dann die Steuern unberechtigt ausgewiesen, wenn er den Steuerbetrag in einer Summe angegeben hätte. Das Gesetz differenziere ausdrücklich zwischen dem anzuwendenden Steuersatz und dem auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag. Auch schon nach früherem Recht reichte die Angabe des Steuersatzes allein nicht aus, um dem Rechnungsempfänger einen Vorsteuerabzug zu ermöglichen. Die Umsatzsteuer müsse in der Rechnung eindeutig, klar und unbedingt ausgewiesen werden. Revision zum Bundesfinanzhof wurde eingelegt.

13. Umsätze selbständiger Musiklehrerin umsatzsteuerfrei

Nach dem EU-Umsatzsteuerrecht ist der von Privatlehrern erteilte Schul- oder Hochschulunterricht von der Umsatzsteuer befreit. Auf diese EU-Vorgabe können sich die Betroffenen direkt berufen. Dabei beschränkt sich „Schul- und Hochschulunterricht“ nicht auf Unterricht, der zur Erlangung einer Qualifikation führt oder eine Ausbildung im Hinblick auf eine Berufstätigkeit vermittelt. Auch anderer Unterricht in Schulen oder Hochschulen fällt darunter, so lange er nicht nur den Charakter einer Freizeitgestaltung hat.

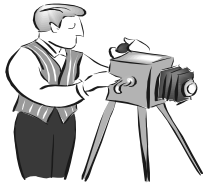
Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg urteilte in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu Gunsten einer selbständigen Musiklehrerin und gewährte Aussetzung des Vollzugs. Die Klägerin, eine ausgebildete Erzieherin, hatte eine Akkordeon-Prüfung bei einer Musikschule abgelegt und bot nun als selbständige Franchise-Nehmerin dieser Schule Musikunterricht an. Das Finanzamt hielt die Umsätze für umsatzsteuerpflichtig.

Das Finanzgericht stellte fest, dass sich die Musiklehrerin auf die Umsatzsteuerbefreiung berufen kann. Der Begriff des Privatlehrers setze keinen bestimmten Ausbildungsgang voraus. Auch gehöre Musikunterricht zu den klassischen Fächern, die durchaus Grundlage für eine spätere Berufsausbildung sein könnten. Die für die Umsatzsteuerbefreiung erforderliche unmittelbare Vertragsbeziehung zwischen dem Lehrer und den Schülern bestand.

Zuvor hatte bereits das Niedersächsische Finanzgericht entschieden, dass die Umsatzsteuerbefreiung für Privatlehrer auch für eine selbständig tätige Fremdsprachendozentin gilt. Das Finanzgericht Hamburg hatte festgestellt, dass die Umsatzsteuerbefreiung sich auch auf

Leistungen eines selbständig tätigen Nachhilfelehrers erstreckt. Eine endgültige Entscheidung des Bundesfinanzhofs oder der Finanzverwaltung steht aber noch aus.

14. Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für Hochzeitsfotos



Das Finanzministerium Schleswig-Holstein weist in einem Schreiben darauf hin, dass für fotografische Leistungen an Endverbraucher im Regelfall der Regel-Umsatzsteuersatz von z.Z. 19 % anzuwenden ist. Die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % für die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten aus dem Urheberrechtsgesetz setzt voraus, dass dies vom wirtschaftlichen Ergebnis her Ziel des Vertrages ist.

Im Normalfall, bei dem private Endverbraucher von einem Fotografen Portraitaufnahmen oder Fotos von einer Hochzeit wollen, steht wirtschaftlich die Überlassung der Abzüge bzw. der Bilddateien im Vordergrund. Die Übertragung von Urheberrechten erfolge dabei zwangsläufig nebenbei. Der Fotograf könne auch nicht eine Aufspaltung der Rechnung in „Fotoerstellung“ und „Übertragung von Nutzungsrechten“ vornehmen. Andernfalls würde eine einheitliche Leistung künstlich aufgespalten.

Auch für die Erstellung von Fotobüchern mit Aufnahmen des Profi-Fotografen müsse dieser den vollen Umsatzsteuersatz in Rechnung stellen, da die Erstellung/Zusammenstellung des Fotobuchs im Vordergrund stehe. Sofern jedoch nur ein vom Kunden selbst entworfenes Fotobuch gedruckt und ausgeliefert wird, kommt der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Bücher zu Anwendung.

15. Gebühr für Feuerstättenbescheid mit Umsatzsteuer

Schornsteinfeger sind einerseits Unternehmer und werden andererseits als Beliehene hoheitlich tätig. Im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeit stellen sie u.a. einen Feuerstättenbescheid aus, der darüber informiert, welche Arbeiten in welchen Zeiträumen an dem Objekt noch nötig sind.

In einem vom Verwaltungsgericht Rheinland-Pfalz entschiedenen Fall hatte der Bezirksschornsteinfeger den Bescheid Ende 2011 ausgestellt und dabei Umsatzsteuer ausgewiesen. Der Hauseigentümer verlangte später Rückzahlung der Umsatzsteuer, da das Ausstellen des Bescheids eine hoheitliche Tätigkeit gewesen sei.

Das Verwaltungsgericht entschied zugunsten des Schornsteinfegers. Die Erhebung der Umsatzsteuer war im seinerzeit geltenden Schornsteinfegergesetz vorgeschrieben. Auch handele es sich bei dem Feuerstättenbescheid um eine unternehmerische Leistung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Eine Trennung nach hoheitlicher und unternehmerischer Leistung sei bei der Schornsteinfegertätigkeit nicht möglich. Auch sei im Umsatzsteuergesetz vorgeschrieben, dass auch Umsätze, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung erfolgen, umsatzsteuerpflichtig sind. Dass Gebühren nur in kostendeckender Höhe erhoben werden dürfen, sei kein Argument gegen eine Umsatzsteuerpflicht, da das Umsatzsteuergesetz für die Einstufung als gewerbliches Handeln keine Gewinnerzielungsabsicht voraussetzt.

16. Verkauf von Miteigentumsanteil an Pferd – ermäßigter Umsatzsteuersatz

Für den Verkauf eines Pferdes galt bis zum 30.Juni 2012 nicht der Regel-Umsatzsteuersatz, sondern ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 %.

Ein Großhändler für lebende Pferde kaufte und verkaufte u.a. auch hälftige Miteigentumsanteile an Sportpferden. Diese Verkäufe unterwarf er ebenfalls der ermäßigten Umsatzsteuer. Das Finanzamt war der Auffassung, dass der Verkauf der Miteigentumsanteile keine „Lieferung“ von Pferden, sondern „sonstige Leistungen“ gewesen seien, die mit dem Regel-Umsatzsteuersatz zu besteuern seien.

Das Niedersächsische Finanzgericht urteilte im Sinne des Händlers. Bei der Übertragung von Miteigentumsanteilen an Pferden habe es sich um eine Lieferung gehandelt. Ein Miteigentümer könne über seinen Anteil an der Sache wie ein Eigentümer verfügen. Es sei kein Grund ersichtlich, warum die Übertragung eines Miteigentumsanteils anders zu bewerten sei als die Übertragung des Volleigentums an der Sache. Da jeweils das konkrete, lebende Pferd, an dem Miteigentum und

Mitbesitz verschafft würden, Gegenstand der Übertragung des Miteigentumsanteils sei, sei auch wie bei Übertragung des Volleigentums der ermäßigte Umsatzsteuersatz anwendbar.

Anmerkung: Ab dem 1. Juli 2012 wurde der Umsatzsteuersatz für Verkäufe von Pferden aufgrund einer Vorgabe der EU auf den Regelsteuersatz von 19 % erhöht. Die Frage, ob der Verkauf von Miteigentumsanteilen eine „sonstige Leistung“ oder eine Lieferung ist, ist aber auch in anderen Zusammenhängen akut. Die hier von der Verwaltung vertretene Auffassung fußt auf einem Erlass des Bundesfinanzministeriums. Das Finanzgericht hat daher die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

17. Freiberufler mit Buchführung - keine Ist-Besteuerung

Im Regelfall gilt bei der Umsatzsteuer die Besteuerung **nach vereinbarten Entgelten** (Soll-Besteuerung). Das bedeutet, dass die Umsatzsteuerschuld nach Ablauf des Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraums entsteht, in dem die Lieferungen oder sonstigen Leistungen ausgeführt worden sind. Ob bereits eine Rechnung geschrieben oder bezahlt wurde, spielt keine Rolle. Ausnahmsweise ist auf Antrag eine Besteuerung **nach den vereinnahmten Entgelten** (Ist-Besteuerung) möglich, wenn der Umsatz des Unternehmers nicht mehr als 500.000 € betragen hat, er von Buchführungspflichten befreit wurde oder als Angehöriger eines freien Berufs Umsätze erzielt.

Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass Freiberufler, die entweder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (z.B. wegen ihrer Rechtsform) oder freiwillig Bücher führen, keine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten durchführen können. Eine gegen das Urteil eingereichte Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen.

Das Bundesfinanzministerium weist die Finanzämter an, bei Angehörigen freier Berufe keine Genehmigung für eine Ist-Besteuerung mehr zu erteilen, sofern bei dem Unternehmen Bücher geführt werden. Das gilt auch bei freiwilliger Buchführung. Lediglich in Fällen, bei denen der Jahresumsatz im Vorjahr unter 500.000 € blieb, könne noch eine Genehmigung erteilt werden. Bereits erteilte Genehmigungen, die nach heutiger Rechtsauffassung nicht mehr erteilt werden dürften, seien mit Wirkung für nach dem 31.12.2013 ausgeführte Umsätze zurückzunehmen.

18. Medizinischer Patientenratgeber - ermäßigter Umsatzsteuersatz

Bücher, Zeitschriften und andere Druckerzeugnisse unterliegen in der Regel dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Von der Umsatzsteuerermäßigung ausgenommen sind solche Druckschriften, die überwiegend Werbezwecken dienen.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg musste darüber entscheiden, welcher Umsatzsteuersatz für medizinische Ratgeber gilt, die zur Patienteninformation ausgegeben werden. Hierbei handelte es sich um kleine Broschüren zum Thema Implantation in der Zahnmedizin, auf denen jeweils der Name des Zahnarztes eingedruckt war, der den Patienten die Broschüren übergeben hat.

Das Finanzgericht stellte fest, dass der Verkauf der Broschüren dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt. Um „überwiegend Werbezwecken“ zu dienen, hätte er auf eine Beeinflussung der Patienten zugunsten des Arztes hinzielen müssen. Tatsächlich stand in der Broschüre die Aufklärung zu dem Thema im Vordergrund. In der Broschüre wurden die Patienten sachlich informiert und ihnen auch deutlich die Risiken der Behandlung vor Augen geführt. Auch wurde die Broschüre nicht im Wartezimmer ausgelegt, sondern den Patienten vom Arzt persönlich nach der Behandlung übergeben. Sie sei vielmehr ein geeignetes Mittel des Arztes, seinen Aufklärungs- und Informationspflichten gegenüber den Patienten nachzukommen.

LOHNSTEUER

19. Fahrgestellung für Firmenwagen ist Arbeitslohn

Als Arbeitslohn sind nicht nur der in Form von Geld gezahlte Lohn zu versteuern, sondern auch geldwerte Vorteile. Hierzu gehört z.B. die Bereitstellung eines Firmenwagens, den der Arbeitnehmer auch für private Fahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen darf.

Einem Arbeitnehmer wurde von seinem Arbeitgeber ein Dienstwagen mit Fahrer gestellt, den er auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen durfte. Nachdem das Fahrtenbuch

vom Finanzamt verworfen wurde, schätzte es den geldwerten Vorteil für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nach der 0,03 % -Zuschlagsregelung zur 1 %-Regelung und nahm wegen der Fahrgestellung einen Zuschlag vor. Der Arbeitnehmer hielt dies für unzulässig, da auch diese Fahrten dienstlich veranlasst seien.

Der Bundesfinanzhof stellte fest, dass neben dem 0,03 %-Zuschlag zur 1 %-Regelung ein weiterer Zuschlag für die Bereitstellung eines Fahrers erfolgen muss. Das gelte unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer während der Fahrt büromäßige Tätigkeiten ausüben konnte. Entscheidend sei, dass der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer für eine Aufgabe, die Angelegenheit des Arbeitnehmers ist, eine Dienstleistung in Form der Personalüberlassung zur Verfügung gestellt hat, die für sich betrachtet einen Wert hat. Die Personalüberlassung habe Entlohnungscharakter. Der diesbezügliche geldwerte Vorteil sei zu schätzen, wobei Maßstab sei, was eine derartige Dienstleistung vor Ort kosten würde, wenn sie von einem Dritten bezogen würde.

ARBEITNEHMER

20. Regelmäßige Arbeitsstätte eines Feuerwehrmanns ist die Feuerwache



Bei der steuerlichen Anerkennung von Fahrtkosten zwischen dem Wohnort und Arbeitsort macht es einen Unterschied, ob eine regelmäßige Arbeitsstätte angefahren wird oder eine Auswärtstätigkeit mit wechselnden auswärtigen Arbeitsorten vorliegt. Während für die Fahrt zur regelmäßigen Arbeitsstätte 0,30 € pro Entfernungskilometer angesetzt werden, sind bei einer Auswärtstätigkeit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer absetzbar.

Ein Berufsfeuerwehrmann machte seine zwischen Wohnung und der Hauptfeuerwache gefahrenen Kilometer als Fahrten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit geltend. Der qualitative Schwerpunkt seiner Tätigkeit sei der Feuerwehreinsatz bei der Brandlöschung, dem Retten von Menschen oder dem Beseitigen von Gefahrgütern. Das seien die Tätigkeiten, die das Bild vom Feuerwehrmann prägen.

Das Finanzgericht entschied gegen ihn. Die Arbeitsstätte sei der Ort, an dem er typischerweise seine Arbeitsleistung im Schwerpunkt zu erbringen hat. Dieser Arbeitsschwerpunkt sei hier die Hauptfeuerwache, da er in dieser während seiner Dienstzeit regelmäßig anwesend sein musste. Insgesamt verbringe er mehr Zeit in der Wache als im Einsatz. Auch sei seine Anwesenheit auf der Wache kein bloßes Warten. Vielmehr müsse er in der Zeit die Ausrüstung pflegen und Übungen absolvieren. Es akzeptierte daher die Fahrtkosten nur mit dem niedrigeren Satz für Fahrten zur regelmäßigen Arbeitsstelle.

Anmerkung: 2014 tritt ein neues Reisekostenrecht in Kraft. An die Stelle der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ tritt dann die „erste Tätigkeitsstätte“. Das ist dann die betriebliche Einrichtung, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Eine Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte nach qualitativen Merkmalen soll dann nicht mehr möglich sein. Hier hätte das neue Recht zu keinem anderen Ergebnis geführt.

21. Werbungskosten für beruflich veranlasste Bewegungstherapie

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen. Hierzu können auch Aufwendungen für berufsbezogene Fortbildungsmaßnahmen und Maßnahmen gegen typische Berufserkrankungen gehören.

Eine als Geigerin tätige Berufsmusikerin hatte u.a. Aufwendungen für eine Dispokinase-Schulung als Werbungskosten geltend gemacht. Es handelt sich dabei um eine Bewegungsschulung und Therapieform speziell für Musiker und Bühnenkünstler. Wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen im Schulterbereich war sie bereits in ärztlicher Behandlung. Sie machte geltend, dass die Dispokinase helfe, die Spiel- und Ausdrucksfähigkeit von Berufsmusikern zu verbessern. Das Finanzamt und das Finanzgericht wollten die Kosten nur als außergewöhnliche Belastung berücksichtigen, was für die Musikerin ungünstiger ist.

Der Bundesfinanzhof stellte fest, dass das Finanzgericht, an das der Fall zurückverwiesen wurde, noch im Einzelnen (ggf. mit Hilfe eines Sachverständigen) prüfen muss, ob es sich bei der Dipokinese-Schulung nicht um eine beruflich veranlasste Fortbildung handelt.

Die Aufwendungen für die Schulung könnten aber auch beruflich veranlasste Aufwendungen zur Wiederherstellung der Gesundheit sein. Bei gesundheitlichen Störungen, die typischerweise mit der betreffenden Berufstätigkeit verbunden sind, können Aufwendungen zur Verminderung oder Behebung Werbungskosten sein. Die Gesundheitsbeeinträchtigungen müssen hierzu typische Berufskrankheiten sein oder der Zusammenhang zwischen Erkrankung und Beruf muss eindeutig feststehen. Ein anderes Finanzgericht hat insoweit in einem vergleichbaren Fall bereits die Aufwendungen anerkannt.

22. Leiharbeitnehmer sind regelmäßig auswärts tätig

Arbeitnehmer können die Fahrtkosten für Fahrten zu ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte nur entsprechend der Entfernungspauschale geltend machen. Fahrten zu einer Auswärtstätigkeit sind für ihn steuerlich günstiger. Hier werden in bestimmten Grenzen die Fahrtkosten für die tatsächlich gefahrenen Kilometer mit 0,30 € je Kilometer anerkannt.

Ein Leiharbeitnehmer machte die Fahrtkosten zum Arbeitsort am Flughafen „Z“ als Fahrten zu einer Auswärtstätigkeit geltend. Er war länger als ein Jahr für seine Firma ausschließlich bei deren Kunden „K“ im Terminal tätig. Laut Arbeitsvertrag durfte er an verschiedenen Arbeitsorten auch außerhalb des Flughafens eingesetzt werden.

Das Finanzamt und das Finanzgericht wollten seine Fahrtkosten nur mit der Entfernungspauschale anerkennen. Er hätte sich nach einigen Monaten auf die Tätigkeit an diesem Ort einstellen können.

Der Bundesfinanzhof stellte fest, dass hier eine Auswärtstätigkeit vorlag, da der Leiharbeitnehmer keine regelmäßige Arbeitsstelle gehabt habe. Eine regelmäßige Arbeitsstätte setze voraus, dass sich der Arbeitnehmer auf die immer gleichen Wege einstellen und sich um eine Minderung der Fahrtkosten bemühen kann. Ein Leiharbeitnehmer oder jemand, der als Festangestellter beim Kunden des Arbeitsgebers tätig ist, könne dies zumeist nicht. Ob er sich langfristig auf einen Arbeitsort einstellen konnte, sei aus der Sicht aus der Vergangenheit zu beurteilen. Hier konnte sich der Leiharbeiter nicht deswegen auf den Arbeitsort einstellen, nur weil er bisher stets an diesem Ort eingesetzt war.

Anmerkung: Ab dem Veranlagungszeitraum 2014 gilt ein neues Reisekostenrecht, bei dem der Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“ durch „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt wird. Im vorliegenden Fall käme man dann zu einem anderen Ergebnis, wenn der Leiharbeitnehmer laut Arbeitsvertrag für die gesamte Vertragsdauer einer bestimmten Einrichtung des Entleihers fest zugeordnet ist.

IMMOBILIENBESITZER

23. Einkünfteerzielungsabsicht bei Gewerbeimmobilien – Nachweis erforderlich

Um Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen zu können, muss der Vermieter die Vermietung mit der Absicht betrieben haben, auf Dauer aus der Vermietung einen Überschuss zu erwirtschaften. Bei der Vermietung von Wohnimmobilien geht die Rechtsprechung hiervon regelmäßig aus.

Bei Gewerbeimmobilien muss jedoch im Einzelfall konkret festgestellt werden, ob ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten erwirtschaftet werden kann.

Die Senatsverwaltung für Finanzen Berlin stellt in einem Schreiben klar, dass hier im Zweifel der Vermieter die Beweislast hat. Er muss dem Finanzamt gegenüber belegen können, dass er sich bei Leerstand intensiv um die Vermietung der Immobilie bemüht hat. Sofern über einen längeren Zeitraum die Vermietungsbemühungen fruchtlos waren, weil für dieses Objekt offenbar kein Markt besteht, muss der Steuerzahler darauf reagieren. Er muss dem Finanzamt nachweisen können, dass er ggf. durch bauliche Umgestaltung auf eine bessere Vermarktbarkeit hingewirkt hat.

ERBSCHAFTSTEUER

24. Besteuerung von Abfindung für Verzicht auf künftigen Pflichtteil

Ein künftiger gesetzlicher Erbe kann durch einen notariell beurkundeten Vertrag mit einem anderen künftigen Erben vereinbaren, dass dieser gegen eine Abfindung auf seinen gesetzlichen Erbteil bzw. seinen Pflichtteil verzichtet.

Drei Brüder hatten mit dem vierten Bruder einen notariell beurkundeten Vertrag abgeschlossen. Er verzichtete gegen eine Zahlung von 150.000 € von den drei Brüdern auf alle künftig entstehenden Erb- bzw. Pflichtteilsansprüche auf den Nachlass der Mutter. Das Finanzamt betrachtete die Zahlung der Abfindung als eine Schenkung der Mutter an den vierten Bruder und setzte gegen ihn entsprechend Schenkungsteuer fest.

Der Bundesfinanzhof entschied gegen das Finanzamt. Bei einem derartigen Vertrag unter künftigen Erben ist die Zahlung der Abfindung als eine freigiebige Zuwendung des Zahlenden anzusehen. Für eine Zurechnung zum Erblasser gebe es keine gesetzliche Grundlage. Hier lägen drei getrennt zu steuernde freigiebige Zuwendungen der Brüder vor. Schon in einer früheren Entscheidung hatte der Bundesfinanzhof festgestellt, dass sich in Verträgen über die Abfindung einer künftigen Erbschaft die anzuwendende Erbschafts- bzw. Schenkungsteuerklasse nach dem Verhältnis des Abgefundenen zum Erblasser richte.

25. Unentgeltliche Pflege – besonderer Erbschaftsteuer-Freibetrag

Hat eine Person dem Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt, kann er bei der Erbschaftsteuer einen Extra-Freibetrag von bis zu 20.000 € bekommen.

Ein Rechtsanwalt war mit der 1920 geborenen Erblasserin befreundet. Verwandtschaftliche Beziehungen bestanden zwischen ihnen nicht. Bis wenige Monate vor ihrem Tod im Dezember 2009 war die Erblasserin nicht pflegebedürftig. Sie setzte ihren Neffen testamentarisch als Erbe ein und vermachte dem Anwalt Immobilien im Wert von ca. 100.000 €. Hiervon hatte er keine Kenntnis. Bei der Erbschaftsteuer machte der Anwalt geltend, dass er gegenüber der Erblasserin unentgeltliche Pflegeleistungen erbracht habe. Er habe ihr u.a. regelmäßig bei alltäglichen Besorgungen geholfen, sie laufend besucht und Schriftsachen für sie erledigt. Bei der Erbschaftsteuer sei ein besonderer Pflege-Freibetrag anzusetzen. Das Finanzamt gewährte ihn nicht, da die Erblasserin in der Zeit nicht pflegebedürftig im Sinne des Sozialgesetzbuchs gewesen sei.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg urteilte zu Gunsten des Anwalts. Der Begriff „Pflege“ sei weit zu fassen. In der betreffenden Vorschrift sei er nicht näher definiert und es finde sich auch kein Hinweis darauf, dass Pflegebedürftigkeit im Sinne des Sozialgesetzbuchs vorausgesetzt wird. Bei einem über 80 Jahre alten Menschen könne regelmäßig von einer bestehenden Bedürftigkeit des Empfängers der Pflegeleistungen ausgegangen werden. Erforderlich sei weiterhin, dass die Leistungen mit einer gewissen Regelmäßigkeit erbracht werden und über ein übliches Maß hinausgehen. Auch muss der Empfänger nicht ohnehin nach dem Gesetz zu Pflegeleistungen gegenüber dem Erblasser verpflichtet gewesen sein. Diese Voraussetzungen waren hier erfüllt. Die Höhe des Freibetrags wurde vom Finanzgericht geschätzt.

KRAFTFAHRZEUGSTEUER

26. Schwerer Pickup kann als Pkw zu versteuern sein



Bei Fahrzeugen, die bei der Kfz-Steuer als Pkw eingestuft werden, richtet sich die Besteuerung nach Hubraum, Schadstoffausstoß und CO₂ – Emissionen. Demgegenüber ist für Fahrzeuge, die als Lkw eingeordnet werden, eine Besteuerung entsprechend ihrem Gewicht vorgesehen. Die ist deutlich günstiger als eine Besteuerung als Pkw.

Das Finanzgericht Köln musste darüber entscheiden, wie ein US-Pickup-Fahrzeug vom Typ Ford Ranger zu besteuern ist. Der Wagen hat ein Leergewicht von 1.855 kg und eine Höchstgeschwindigkeit von 158 km/h. Die Fahrzeugkabine hat 4 Sitze und ist von der Fläche her kleiner als die Ladefläche. Der Wagen wurde von der Zulassungsstelle als Lkw eingestuft. Das Finanzamt stellte abweichend davon fest, dass er als Pkw zu besteuern sei.

Das Finanzgericht bestätigte dies. Das Finanzamt entscheide unabhängig von der Zulassungsstelle. Entscheidend sei die objektive Beschaffenheit des Fahrzeugs. Hier sprachen u.a. das äußere Erscheinungsbild, die Anzahl der Sitze sowie die Höchstgeschwindigkeit für die Einordnung als Pkw. Zwar war die Ladefläche geringfügig größer als der Fahrgastraum, doch sei das bei einem Pickup-Fahrzeug nicht das allein ausschlaggebende Kriterium.

ZIVILRECHT

27. Teil-Schwarzgeldabrede – keine Zahlungsverpflichtung

Der Bundesgerichtshof hat kürzlich festgestellt, dass ein Vertrag mit einem Schwarzarbeiter wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig ist und der Besteller daher keine Gewährleistungsansprüche geltend machen kann.

In einem Fall, den nun das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht zu entscheiden hatte, hatte ein Handwerksunternehmen mit den Bauherren von vier Reihenhäusern eine Vereinbarung getroffen, wonach ein Teil der Elektroarbeiten „schwarz“ bezahlt werden sollte. Auf Rechnung sollten sie 13.800 € zahlen und weitere 5.000 € in bar. Die Bauherren zahlten 12.300 €. Nach Abschluss der Arbeiten verlangte die Firma die fehlenden 6.000 €. Die Bauherren machten im Gegenzug Schadenersatz- und Mängelansprüche geltend.

Das Oberlandesgericht stellte fest, dass die Vereinbarung zwischen den Parteien in Gänze nichtig ist, da sie gegen das gesetzliche Verbot im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verstößt. Nur mit einer Gesamtnichtigkeit könne dem Zweck des Gesetzes entsprochen werden. Einen Wertersatz gegen die Bauherren für die bereits von der Firma erbrachten Leistungen unter dem Gesichtspunkt einer „ungerechtfertigten Bereicherung“ lehnte das Gericht ebenfalls ab. Nach dem Gesetz ist ein Bereicherungsanspruch ausgeschlossen, wenn der Leistungserbringer durch die Leistung gegen das Gesetz verstoßen hat. Der Schwarzarbeiter könne sonst trotz Gesetzesverstoß seinen Lohn einklagen.

In der Ablehnung des Wertersatzes geht das OLG über die kürzlich ergangene Entscheidung des Bundesgerichtshofs hinaus, der über diesen Punkt nicht entscheiden musste.

28. Rückzieher vom Mietvertrag – bei triftigem Grund kein Schadenersatz

Im Regelfall kann man bis zum endgültigen Abschluss eines Vertrages immer noch vom Vertragsabschluss Abstand nehmen. Sofern der Vertragspartner schon irgendwelche Aufwendungen in Hinblick auf den erwarteten Vertragsabschluss getätigt hat, handelte er auf eigene Gefahr. Ausnahmsweise kann jedoch eine Schadenersatzpflicht bestehen, wenn der Vertragsabschluss bereits sicher erschien und eine Partei die Verhandlungen plötzlich ohne jeden triftigen Grund abgebrochen hat.

Eine Frau hatte sich intensiv um den Abschluss eines Mietvertrags für eine bestimmte Wohnung bei einem Vermieter bemüht. Mündlich hatte sie ihm den Abschluss des Vertrags bereits zugesagt. Nach Übersendung des Mietvertrags stellte die Frau fest, dass entgegen den Angaben im Exposé die Wohnung sehr umfangreich renoviert werden muss. Sie unterschrieb den Mietvertrag nicht. Der Vermieter nahm sie auf Ersatz von Mietausfall in Anspruch, da er den Vormieter bereits vorzeitig aus dem Vertrag entlassen hatte.

Das Landgericht Karlsruhe entschied zugunsten der Frau. Zwar hatte sie durch die mündliche Zusage beim Vermieter das Vertrauen erweckt, dass der Vertrag zustande kommen wird. Der Renovierungsbedarf der Wohnung war aber erheblich größer als sie es sich aufgrund der bislang erhaltenen Informationen vorgestellt hatte. Das sei ein triftiger Grund für ihren Sinneswandel. Der plötzliche Vertragsabbruch erfolgte nicht aus sachfremden Erwägungen.

29. Durchnummerierte Firmennamen sind zulässig

Jeder neue Firmenname muss sich von anderen Firmennamen an demselben Ort oder derselben Gemeinde deutlich unterscheiden, da sonst das Amtsgericht als Registergericht die Eintragung ins Handelsregister ablehnen wird.

Die J II GmbH & Co KG wollte ihren Sitz verlegen. Das Registergericht am neuen Sitz wollte die Eintragung ins Handelsregister nicht vornehmen, da bereits eine J I GmbH & Co KG im Handelsregister eingetragen sei. Da in den beiden Firmennamen lediglich unterschiedliche römische Ziffern verwendet würden, fehle es an der Unterscheidbarkeit der Firmen.

Das Oberlandesgericht Hamm entschied auf eine Beschwerde hin zugunsten der KG. Entscheidend für die Unterscheidbarkeit sei der Gesamteindruck fürs Auge bzw. das Klangbild fürs Ohr. Die Zahl, die wie Worte in der Umgangssprache verwendet wird, unterbreche klar den ansonsten aus Worten bestehenden Firmennamen, auch wenn sie erst relativ weit hinten im Namen auftaucht. Der neue Gesamt-Firmenname sei daher deutlich von dem bereits eingetragenen Firmennamen unterscheidbar. Auch sei die Verwendung von Ordinalzahlen zwecks Darstellung einer Gruppenzugehörigkeit im Wirtschaftsleben weit verbreitet (z.B. auch im Markenrecht).

Anmerkung: Unternehmer können bei der für sie zuständigen IHK vor einer Neu- bzw. Umfirmierung eine Namensüberprüfung durchführen lassen. So können sie einfach und zumeist kostenlos vor der Anmeldung beim Handelsregister vorab klären, ob die neue Firma eintragungsfähig ist.

SOZIALVERSICHERUNG

30. U3-Betreuung – Verweisung auf Tagesmutter ist zulässig



Seit dem 1.8.2013 haben Kinder, die zwischen 1 bis 3 Jahre alt sind, nach einer Vorschrift aus dem Sozialgesetzbuch einen Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung (Kita) oder bei einer Kindertagespflege (Tagesmutter). Kommunen müssen einen Platz wohnortnah anbieten. Eltern können Ersatz von Kinderbetreuungskosten einer selbst organisierten Betreuung bzw. Verdienstaussfall einklagen, wenn ein Elternteil wegen fehlender Kinderbetreuung nicht arbeiten kann.

Die Eltern eines unter drei Jahre alten Kindes hatten bei der Stadt Köln einen Platz in einer in der Nähe der elterlichen Wohnung gelegenen Kita beantragt. Die Stadt konnte ihnen nur einen Platz bei einer Tagesmutter oder einer 5,8 km vom Wohnort entfernten Kita anbieten, da die Wunsch-Kita vollständig belegt war. Im Wege vorläufigen Rechtsschutzes begeherten die Eltern die Zuweisung eines Platzes in der Wunsch-Kita. Das Verwaltungsgericht wies ihnen vorläufig einen Platz zu.

Demgegenüber entschied das Obergericht Münster zugunsten der Stadt. Grundsätzlich könnten Eltern zwischen den beiden gleich geeigneten und gleichwertigen Arten der frühkindlichen Förderung wählen. Sofern aber in der gewünschten Betreuungsform kein Platz mehr vorhanden sei, könne die Kommune ihre Verpflichtung auch durch Zuweisung zu einer (für die Eltern deutlich teureren) Tagesmutter erfüllen. Ein Anspruch auf eine Ausweitung der Kapazitäten der Kita bestehe nicht.

STEUERTERMINE

31. November, Dezember 2013 und Januar 2014

| | | |
|---|---|--|
| 11.11. (* 14.11.) | 10.12. (* 13.12.) | 10.01. (* 13.01.) |
| Umsatzsteuer (Monatszahler) | Umsatzsteuer (Monatszahler) | Umsatzsteuer (Monats- und Vierteljahreszahler) |
| Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler) | Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler) | Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- und Vierteljahreszahler) |
| 15.11. (*18.11.) | Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung) | |
| Gewerbsteuer | Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung) | |
| Grundsteuer | | |
| 27.11. | 23.12. | 29.01. |
| Sozialversicherungsbeiträge | Sozialversicherungsbeiträge | Sozialversicherungsbeiträge |

*) Letzter Tag der **Zahlungsschonfrist**, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.